



## Schutz der Gesundheit für Lehrende und Lernende hat absoluten Vorrang!

### Nach einer Infektion mit SARS-CoV-2 Unfallanzeige beim Staatlichen Schulamt bzw. beim Arbeitgeber stellen

Trotz Impfungen, Tests und weiterer Schutzmaßnahmen nehmen die Infektionen mit dem Corona-Virus und die daraus folgenden Erkrankungen in der aktuellen Phase der Pandemie weiter zu. Es ist davon auszugehen, dass es nicht auszuschließen ist, dass nach einer Covid-Erkrankung im Einzelfall auch Spätfolgen eintreten können. Diese Spätfolgen können u. a. die Arbeits- oder Dienstfähigkeit infolge der vorausgegangenen Infektion mit SARS-CoV-2 der davon betroffenen Beschäftigten zeitweilig bzw. dauerhaft beeinträchtigen.

Vor diesem Hintergrund hat die GEW Brandenburg bereits in der Mitteilung Nr. 14 darauf hingewiesen, dass eine Gefährdungsanzeige eine wichtige Maßnahme zur Überwindung von Versäumnissen im Arbeits- und Gesundheitsschutz darstellt. Zugleich hat die GEW Brandenburg die Impfangebote als einen wichtigen Schutz vor Erkrankungen und schweren Verläufen einer SARS-CoV-2-Infektion durchgesetzt.

Kommt es allerdings trotz aller Schutzmaßnahmen zu einer Infektion, ist durch die davon betroffenen Beschäftigten eine Unfallanzeige beim jeweils zuständigen Staatlichen Schulamt zu stellen. Die Unfallanzeigen sind für die verbeamteten Lehrkräfte und die tarifbeschäftigten unterschiedlich.

Betroffene Erzieherinnen und Erzieher stellen die Unfallanzeige bei ihrem jeweiligen Arbeitgeber.

Auf der Homepage der GEW Brandenburg sind die beiden Formulare für eine Unfallanzeige eingestellt:

- Anzeige für einen Dienstunfall (verbeamtete Beschäftigte)
- Anzeige für einen Arbeitsunfall (Tarifbeschäftigte).

Die Unfallanzeige ist auch in den persönlichen Unterlagen zu dokumentieren. Sie bildet eine wichtige Voraussetzung, um gegebenenfalls notwendige Ansprüche im Falle einer teilweisen bzw. dauerhaften Arbeits- bzw. Dienstunfähigkeit gegenüber dem Land Brandenburg bzw. gegenüber der zuständigen Berufsgenossenschaft geltend machen und durchsetzen zu können!

Weitere Informationen sind auf der Webseite der GEW unter <https://www.gew-brandenburg.de> nachlesbar.